



Stellungnahme Nr. 22 Juni 2025

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG)

Anlagen: BRAK-Stellungnahme aus Dezember 2023 und BRAK-Stellungnahme Nr. 47/2024

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg
RA Michael Diehl
RA Thorsten Haßiepen
RAin Dr. Sabine Hohmann
RA Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
RA Guido Kutscher (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn
RA Prof. Dr. Julius F. Reiter
RA Jan K. Schäfer
RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt
RA Lothar Schmude
RA beim BGH Dr. Michael Schultz
RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr

RA Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen
RA Christoph Sandkühler (Vorsitzender und Berichterstatter)
RAuN Patrick Miedtank, Ausschuss Anwenderbeirat beA
RA Dr. Michael L. Ultsch, Ausschuss ZPO/GVG

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:

RAin Dr. Tina Bergmann
RA Dr. Peter Eichhorn
RAin Dr. jur. Mara Gerbig
RA Dr. Peter Kersandt
RA Lars Mörchen
RAin Dr. Barbara Stamm
RA Dr. Henning Struck
RA Jan Weidemann (Berichterstatter)
RAin Dr. Sigrid Wienhues (Vorsitzende und Berichterstatterin)

RA Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung:

RAuN Dr. Wulf Albach
RA Dirk Hinne (Vorsitzender)
RAin Dr. Judith Krämer, LL.M.
RAin und Notarin Zamirah Rabiya
RAuN a. D. Herbert P. Schons
RA Dr. Markus Sickenberger
RA beim Bundesgerichtshof Dr. Guido Toussaint
RAin Ilona Treibert
RA Guido Wacker
RA Jan Weidemann

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss des Inneren des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Deutscher Juristentag e. V.
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBI, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) übersandten Referentenentwurf für eine Erprobungsgesetzgebung zum zivilgerichtlichen Online-Verfahren.

Der Referentenentwurf stimmt weitgehend überein mit dem in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegten und von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf. Damit kann sowohl mit Blick auf die Anmerkungen zum Regelungszweck, der Systematik der Neuregelung, als auch hinsichtlich der einzelnen Vorschriften der im Entwurf vorgesehenen §§ 1121 ff. ZPO-E weitestgehend auf die bereits vorliegenden **Stellungnahmen der BRAK aus Dezember 2023 und Juni 2024** (BRAK-Stellungnahme Nr. 47/2024) verwiesen werden. Nichtsdestotrotz soll zugleich betont werden, dass die Verbändebeteiligung auskömmlicher Fristen bedarf, die eine vertiefte Sachbehandlung und inhaltliche Diskussion überhaupt erst zulassen.

Die BRAK nimmt wie folgt Stellung:

Stellungnahme

A. Allgemeine Vorbemerkungen

Die BRAK begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf gleich zu Beginn der neuen Legislaturperiode vorgelegt wird und damit ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung der Justiz nicht noch länger Aufschub erfährt. Angesichts des weiterhin fortbestehenden Defizites im Bereich der justizbezogenen Digitalisierung in Deutschland ist die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger digitaler Kommunikationswege zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Justiz dringend erforderlich. Der gezielte Einsatz digitaler Instrumente birgt das Potenzial, gerichtliche Verfahren spürbar zu beschleunigen sowie den Zugang zum Recht insbesondere für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. Vor dem Hintergrund hat sich die BRAK nachdrücklich auch für die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ausgesprochen.² Ebenso wichtig ist die Fortentwicklung des digitalen Rechtsverkehrs gemeinsam mit der Anwaltschaft, um auf allen Seiten Effizienzgewinne durch moderne technische Lösungen zu erreichen.

In dem Sinne wird die Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens willkommen geheißen: Dass mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit die Rechtsgrundlage für eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen geschaffen werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Der Referentenentwurf zitiert auf Seite 39 die Stellungnahme-Nr. 60 aus November 2021, in der die BRAK dazu aufgefordert hatte, unter Anbindung an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) über technische Weiterentwicklungen nachzudenken, insbesondere bezogen auf die praxismgerechte Anpassung von Formaten und Strukturdaten, den Austausch zwischen Prozessbevollmächtigten und Gerichten über Kommunikationsplattformen und die Entwicklung einer Ablageplattform zum Up- und Download elektronischer Dokumente. Diese Forderung

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Vgl. hierzu die BRAK-Stellungnahme-Nrn. 8/2023, 9/2023, 23/2023, 48/2023 und 60/2023 sowie Presseerklärung Nr. 2/2024 v. 4.3.2024.

hält die BRAK auch weiterhin aufrecht und hat deshalb auch bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 47/2024 aus Juli 2024 die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform über ein Justizportal des Bundes und Länder positiv bewertet.

Der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf, der die Diskussion aus der 20. Legislaturperiode aufgreift, wendet sich in wesentlichen Teilen an professionelle Einreicher und damit vornehmlich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Aus Sicht der BRAK ist die frühzeitige Einbindung und Anbindung der Anwaltschaft an neue und weiterentwickelte Kommunikationssysteme für einen zukunftssicheren digitalen Rechtsverkehr notwendig und zu begrüßen. Es sind indes bestimmte organisatorische, rechtliche und technische Anforderungen der Anwaltschaft an die Kommunikation mit der Justiz zu beachten, auf die die Stellungnahme im Folgenden hinweist. Die Berücksichtigung dieser Anmerkungen und Forderungen der BRAK werden zur Rechtssicherheit und Akzeptanz der Neuentwicklungen beitragen und diese in enger Zusammenarbeit und klarer Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bzw. der Justiz und der BRAK zu einem Erfolg machen.

Die BRAK ist im Rahmen des digitalen Rechtsverkehrs IT-Dienstleisterin für die Anwaltschaft. Sie erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag aus §§ 31 ff. und § 177 BRAO, indem sie die Verantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Systeme übernimmt, mit denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Dritten kommunizieren. Für die Entwicklung und den Betrieb des beA-Systems haben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt und tun dies auch fortlaufend. Die BRAK hält daher auch für neue Kommunikationsformen im digitalen Rechtsverkehr an dem Prinzip des beA-Systems, nämlich dem im Jahr 2012 aufgestellten Grundsatz fest, dass sie, die BRAK, bestimmt und verantwortet, wie die Kommunikation auf Seiten der Anwaltschaft mit den bestehenden Systemen erfolgt:

- Die BRAK stellt den durch die Anwaltschaft zu nutzenden Teil des Kommunikationssystems zur Verfügung und betreibt ihn.
- Die Hersteller von Kanzleisoftware-Produkten werden weiterhin an das Kommunikationssystem der BRAK angebunden. Sie ermöglichen es ihren Kunden, über die Schnittstelle der BRAK auf die Kommunikationssysteme des digitalen Rechtsverkehrs zuzugreifen.
- Die BRAK sieht die Aufgabe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und seiner Dienstleister darin, eine Schnittstelle zur Verfügung zu stellen, über die die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu übermittelnden Verfahrensinhalte aus der Anwendung der BRAK in die zukünftige Kommunikationsplattform und sonstige Anwendungen des digitalen Rechtsverkehrs einfließen.
- Die BRAK verantwortet die juristischen Anforderungen wie auch die Sicherheitsanforderungen an eine vertrauensvolle und der Pflicht zur Verschwiegenheit genügende Kommunikation der Anwaltschaft mit Justiz, Behörden und sonstigen Dritten.
- Die BRAK verantwortet auch weiterhin das Identitätsmanagement und das Rechtemanagement, an welche die Kommunikationsplattform und andere digitale Fachanwendungen der Justiz angebunden werden können, sollen und müssen.

Zur technischen Umsetzung und zur Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/der Justiz und der BRAK wird die BRAK in den nächsten Tagen ein Konzeptpapier vorlegen, das Vorschläge für eine Aufgabenverteilung im Rahmen der technischen Umsetzung enthalten wird.

Die BRAK begrüßt Maßnahmen der Justiz, das Verfahren im Interesse aller Beteiligten und insbesondere der Rechtsuchenden effizienter zu machen. Ein modernes Justizsystem muss sich durch Zugänglichkeit, Transparenz und Effizienz auszeichnen – Zielsetzungen, die für das Vertrauen in den Rechtsstaat konstitutiv sind und deren Umsetzung uneingeschränkt zu befürworten ist. Dabei ist jedoch zu

gewährleisten, dass die Einführung digitaler Verfahren nicht zu Lasten der verfassungs- und verfahrensrechtlich verbürgten prozessualen Rechte der Beteiligten geht. Vielmehr sind digitale Elemente innerhalb der jeweiligen Prozessordnungen stets unter Wahrung bewährter rechtsstaatlicher Grundprinzipien einzubetten und so auszugestalten, dass sie der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung dienen, ohne das Gleichgewicht der Verfahrensparteien zu beeinträchtigen. Zudem dürfen Effizienzgewinne nicht nur aus Sicht der Justiz bewertet werden, sondern müssen gleichwertig auch die anwaltlichen Interessen an einem effektiven, rechtsicheren und für die Rechtsuchenden verständlichen Verfahren berücksichtigen.

Dazu im Einzelnen:

B. Zu den Änderungen in der Zivilprozessordnung

I. Systematik und Anwendungsbereich

Die BRAK begrüßt – wie bereits mit Blick auf den Regierungsentwurf in der vergangenen Legislaturperiode – grundsätzlich die Systematik der Neuregelung unmittelbar innerhalb der ZPO und nicht in deren Einführungsgesetz. Die Schaffung eines eigenen, 12. Buches der ZPO für das Instrument einer Erprobungsgesetzgebung – zum Allgemeinen mit einem Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“ (§ 1121 ZPO-E) und zum konkreten Gesetzgebungsverfahren „Erprobung eines Online-Verfahrens“ (§§ 1122 ff. ZPO-E) als dessen Abschnitt 2 – lässt jedoch weiterhin die Frage zunächst offen, ob es sich um ein eigenes Verfahren bzw. Verfahren eigener Art handelt. Weiterführend wird auf die BRAK-Stellungnahme Nr. 47/2024 (S. 4) verwiesen. Immerhin wird in den allgemeinen Vorschriften klargestellt, dass soweit für die jeweilige Erprobung nichts abweichend bestimmt ist, die allgemeinen Bestimmungen der ZPO gelten. Redaktionell wird drauf hingewiesen, dass der Referentenentwurf von § 1121 Abs. „4“ ZPO-E spricht, aber § 1121 Abs. 2 S. 2 ZPO-E gemeint sein dürfte.

Vor dem Hintergrund des jüngst veröffentlichten „Referentenentwurfs zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ und der darin vorgesehenen Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte auf 10.000 Euro, hat die Loslösung von der ursprünglich angedachten Beschränkung des Online-Verfahrens auf Verfahren von 5.000 Euro und die Einführung einer dynamischen Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG, die potentielle – und hier beabsichtigte – Folge der Erstreckung der Erprobung auf Geldforderungen von bis zu 10.000 Euro. Die Frage, inwieweit die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Geldforderungen von bis zu 10.000 Euro und damit die Erprobung des Online-Verfahrens für einen Streitwertrahmen dieser Größenordnung geeignet ist, muss kritisch adressiert und hinterfragt werden. Die BRAK spricht sich für die Beibehaltung der ursprünglich angedachten Streitwertgrenze von 5.000 Euro aus – insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen Regelung zum Verzicht auf die mündliche Verhandlung³ sowie zumindest für die Dauer der Erprobung. Auf Grundlage der Evaluierung kann der Anwendungsbereich immer noch seine Erweiterung erfahren.

II. Digitale Klageeinreichung, Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur und digitale Eingabesysteme

Die BRAK begrüßt wie bereits in ihren Stellungnahmen aus Dezember 2023 und Juni 2024 (BRAK-Stellungnahme Nr. 47/2024) in der 20. Legislaturperiode, dass die Klageeinreichung im Online-Verfahren weiterhin optional ausgestaltet sein soll. Als Einreichungswege sollen zum einen die durch digitale Eingabesysteme unterstützte Klageeinreichung über sichere Übermittlungswege nach § 130a Abs. 4

³ Stellungnahme hierzu findet sich auf S. 9 ff.

S. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 ZPO oder die Nutzung der in § 1132 ZPO-E vorgesehenen Kommunikationsplattform in Betracht kommen.

1. Notwendigkeit der optionalen Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur

Für beide vorgesehenen Einreichungswege gilt, dass der Referentenentwurf das aus organisatorischen und haftungsrechtlichen Überlegungen heraus weit verbreitete arbeitsteilige Arbeiten in Rechtsanwaltskanzleien in keiner Weise berücksichtigt. Dies muss aus Sicht der BRAK ergänzt werden, indem in beiden Fällen ausdrücklich gesetzlich geregelt wird, dass die qualifizierte elektronische Signatur des Rechtsanwalts die Schriftform auch im zivilgerichtlichen Online-Verfahren ersetzt. Auf dieser gesetzlichen Grundlage müssen technische Lösungen geschaffen werden.

§ 1124 Abs. 1 ZPO-E sieht vor, dass das Online-Verfahren eröffnet ist, sofern die Klage entweder auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO **durch Rechtsanwälte** oder über die Kommunikationsplattform nach § 1132 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO-E übermittelt wird. Beide alternativ angebotenen Verfahren sehen vor, dass die Schriftform nur dadurch ersetzt werden kann, dass der Rechtsanwalt sich selbst an dem System anmeldet und die Eingabe in die digitalen Eingabesysteme höchstpersönlich vornimmt.

Dies entspricht weder der anwaltlichen Organisation innerhalb der Kanzlei noch berücksichtigt es Haftungsgefahren, denen wirksam durch arbeitsteiliges Arbeiten in der Kanzlei und eine bestimmte Kanzleiorganisation begegnet werden kann. Der „herkömmliche“ elektronische Rechtsverkehr sieht daher in § 130a Abs. 3 ZPO zwei Möglichkeiten des Unterschriftersatzes vor: Entweder wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und (von ihr selbst) auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht. Nur bei der Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur ist arbeitsteiliges Arbeiten möglich. Die verantwortende Person, also der Rechtsanwalt, muss das elektronische Dokument nicht höchstpersönlich einreichen, wenn er es qualifiziert elektronisch signiert hat.

In dem Referentenentwurf ist die qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person und damit die Möglichkeit der Übermittlung des Dokuments durch eine andere Person innerhalb der Kanzlei nun nicht mehr vorgesehen. Indes wird auf Seite 57 der Begründung darauf hingewiesen, dass bei einer Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg das Erfordernis der einfachen elektronischen Signatur gem. § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO gelte. Dies ist aus Sicht der Anwaltschaft falsch und zu ändern. Es stellt auch kein Hindernis für die neuen digitalen Einreichungswege dar, wenn mittels digitaler Eingabesysteme erstellte Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden und die technische Freigabe der Dokumente bzw. deren Übermittlung durch eine andere Person, die vom Rechtsanwalt entsprechend berechtigt wurde, vorgenommen wird.

Dem Referentenentwurf ist die qualifizierte elektronische Signatur auch nicht unbekannt. Für die Gerichte ist sie in § 1132 Abs. 3 ZPO-E weiterhin vorgesehen. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass die Gerichte bei der digitalen Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten und bei der Bereitstellung von elektronischen Dokumenten zum Abruf ein sicheres Verfahren zu verwenden haben, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet. In der Begründung zu dieser Vorschrift wird klargestellt, dass die Anforderungen an gerichtliche elektronische Dokumente nach § 130b ZPO unberührt bleiben. Das in § 130b ZPO geregelte Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur bleibt somit für die Gerichte bestehen, während es für die Anwaltschaft ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die BRAK fordert daher nachdrücklich, dass die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter anwaltlicher Schriftsätze ebenso wie weiterer qualifiziert signierter Dokumente über die im Referentenentwurf genannten Einreichungswege – etwa zu Beweis Zwecken – auch im Online-Verfahren ermöglicht wird. Für die Anwaltschaft gilt dies schon aus Gründen arbeitsteiligen Arbeitens. Hinsichtlich weiterer Dokumente erkennt auch der Abschlussbericht der Reformkommission die erhöhte Beweiskraft qualifiziert

signierter elektronischer Erklärungen und behördlich erstellter elektronischer Dokumente (§§ 371a, 371b ZPO) an.⁴ Ein digitaler Rechtsverkehr der Zukunft erfordert daher die Berücksichtigung der qualifizierten elektronischen Signatur zur Wahrung der Schriftform und als Garant für Authentizität und Integrität elektronischer Dokumente.

2. Digitale Eingabesysteme

In beiden Fällen der Klageeinreichung setzt der Referentenentwurf auf die Verwendung digitaler Eingabesysteme zur Erzeugung strukturierter Daten.

Der Referentenentwurf sieht in § 1125 Abs. 1 ZPO-E vor, dass die digitalen Eingabesysteme vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und den Ländern bundeseinheitlich bereitgestellt werden. Die Länder können auch eigene Eingabesysteme entwickeln und zur Anwendung bundeseinheitlich bereitstellen. Nach der bisherigen Praxis geht die BRAK davon aus, dass diese digitalen Eingabesysteme vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von den Ländern in Zusammenarbeit mit deren Dienstleistern entwickelt und bereitgestellt werden. Entsprechende Eingabesysteme werden derzeit auf der Grundlage von in Abstimmung befindlichen Modellierungen für Strukturdatensätze bereits für Online-Klagen entwickelt. Es ist zu vermuten, dass diese Praxis fortgesetzt werden soll.

Die BRAK fordert eine **institutionelle Einbindung** der Anwaltschaft in die Entwicklung dieser digitalen Eingabesysteme. Derzeit erfolgt die Modellierung von fachlichen Strukturdatensätzen in Arbeitsgruppen der AG IT-Standards der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz. Die BRAK arbeitet in diesen Arbeitsgruppen mit. Es handelt sich indes um die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BRAK an Diskussionen zur Modellierung der Datensätze und nicht um eine institutionelle Einbeziehung der Anwaltschaft bzw. der BRAK, um die Interessen der Anwaltschaft wirksam vertreten zu können. Wenn die Anwaltschaft solche digitalen Eingabesysteme indes verpflichtend zu nutzen hat und Klageeinreichungen sowie Antragstellungen in anderer Form nicht mehr zulässig sein sollen, ist es insbesondere aus Haftungs- und Akzeptanzgründen notwendig, dass sie an der Entwicklung und Weiterentwicklung der digitalen Eingabesysteme beteiligt wird.

§ 1125 Abs. 1 S. 3 ZPO-E enthält die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der digitalen Eingabesysteme nach Satz 2 zu bestimmen. Aus der bisherigen Praxis ist bekannt, dass die Modellierung der strukturierten Daten insbesondere aus Sicht der Justiz und der dort verwendeten Fachverfahren erfolgt. Die Belange der Anwaltschaft und die technischen und organisatorischen Möglichkeiten der Anwaltschaft zur Übermittlung strukturierter Daten werden nur unzureichend berücksichtigt. Im Interesse eines Erfolgs der Weiterentwicklung des digitalen Rechtsverkehrs ist hier ein Zusammenarbeiten von Justiz und Anwaltschaft im beiderseitigen Interesse erforderlich. Gleiches gilt für die Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 1131 Abs. 2 S. 3 ZPO-E.

In § 1125 Abs. 2 ZPO-E ist vorgesehen, dass die Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme über ein Justizportal des Bundes und der Länder erfolgen soll. Dies ist für die Anwaltschaft kein Verfahren, das den üblichen Arbeitsabläufen innerhalb der Kanzlei entspricht. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die BRAK die digitalen Eingabesysteme der Anwaltschaft auch dezentral zur Nutzung entweder innerhalb der Kanzleisoftware oder der Systeme der BRAK bereitstellt und dadurch ermöglicht, dass die im digitalen System lokal eingegebenen Daten über den sicheren Übermittlungsweg oder qualifiziert elektronisch signiert eingereicht werden.

⁴ Vgl. Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, S. 228.

III. Verfahren

1. Digitale Strukturierung des Parteivortrags

Wie bereits in der BRAK-Stellungnahme Nr. 47/2024 adressiert, rechtfertigen die technischen Rahmenbedingungen bestimmte formale Vorgaben: ohne gewisse Strukturierungsvorgaben dürfte das Online-Verfahren nicht auskommen. Vor diesem Hintergrund ist auch die auf Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder eingesetzte Reformkommission zum Zivilprozess der Zukunft sowie die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, im Rahmen beider auch Vertreterinnen und Vertreter der BRAK mitwirkten, zu diesem Ergebnis gelangt. Zu begrüßen ist, dass sowohl der vorliegende Referentenentwurf als auch die genannten Initiativen gerade keine Beschneidung von Inhalt und Umfang des Parteivorbringens fordern – Prozessmaximen müssen gewahrt bleiben.

Mit Bedenken begegnet die BRAK jedoch dem weit gefassten Wortlaut des § 1126 Abs. 1 S. 1 ZPO-E: „Das Gericht kann Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff zu strukturieren.“ Diese Ermächtigung des Gerichtes scheint losgelöst von zentralen digitalen Eingabesystemen zu bestehen, denn Abs. 1 S. 2 normiert weiter, dass die Strukturierung durch digitale Eingabesysteme und elektronische Dokumente erfolgen „kann“. Die Frage welche Strukturierungsvorgaben ihrer Art und ihres Umfangs nach von Satz 1 umfasst sein können, bedarf zwingend einer Klärung unter Gewährleistung der Verhandlungsmaxime sowie des verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Unklar bleibt, ob Abweichungen von der potentiell vorgegebenen Struktur prozessuale Nachteile nach sich ziehen. Nicht jeder Sachverhalt lässt sich in ein vorgegebenes Raster übertragen. Digitale Eingabesysteme – §§ 1124 Abs. 2, 1125 ZPO-E – sind daher so auszugestalten, dass sie strukturelle Flexibilität und individuelle Vortragsspielräume zulassen. Insbesondere für Parteien ohne Prozessvertretung könnten sich ansonsten Zugangsschranken ergeben. Hier können auch die Erkenntnisse aus dem Projekt „Reallabor Basisdokument“, das bewusst auf starre Vorgaben verzichtete, Berücksichtigung finden.⁵ Das formulierte Ziel einer bundeseinheitlichen Bereitstellung, um Parallelentwicklungen verschiedener digitaler Eingabesysteme zu vermeiden, ist ausdrücklich zu begrüßen.

2. Mündliche Verhandlung

a) Zur nicht-mündlichen Verhandlung als Regelfall

Die vorgesehene Regelung des § 1128 ZPO-E zur Verhandlung normiert, dass die nicht-mündliche Verhandlung den Regelfall begründet, während die mündliche Verhandlung als Ausnahmefall vom Gericht zu bestimmen ist. Auch wenn die Nummern 1 bis 4 des § 1128 Abs. 1 ZPO-E einen Katalog einführen, bei dessen Voraussetzungserfüllung das Gericht die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu bestimmen hat, so ist jedem der aufgeführten Beispiele ein Beurteilungsspielraum des Gerichts immanent. Inwieweit die mündliche Verhandlung für die Beweisaufnahme erforderlich ist, eine mündliche Äußerung geboten erscheint oder sie zum Zwecke der gütlichen Beilegung als erforderlich erachtet wird, obliegt der richterlichen Bewertung und seinem „Eignungs-Test“, schließlich entscheidet er oder sie, inwieweit sich die Fälle für den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung auch ohne vorige Zustimmung der Parteien eignen. Ein im Wortlaut verankerter Vorrang der mündlichen Verhandlung wird im

⁵ Seit März 2023 wurde das von der Universität Regensburg mit den Lehrstühlen für Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Althammer) und für Medieninformatik (Prof. Dr. Wolff) gemeinsam mit den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens durchgeführte Forschungsprojekt „Reallabor Basisdokument“ an den Landgerichten Hannover, Landshut, Osnabrück und Regensburg erprobt. Formuliertes Ziel war die Erkenntnisgewinnung, ob und inwieweit der Parteivortrag im Zivilprozess mit digitalen Mitteln besser dargestellt werden kann.

Ergebnis für keinen der Fälle eingeführt und scheint vor dem Hintergrund der Begründung auch nicht das Ziel gewesen zu sein.

Wie bereits in den Stellungnahmen der BRAK aus Dezember 2023 und Juni 2024 (Stellungnahme Nr. 47/2024) adressiert, ist das Ergebnis des Verzichts auf eine mündliche Verhandlung auch gegen den Willen der Parteien abzulehnen. Durch den Verweis in § 1128 Abs. 1 Nr. 4 auf die sogenannte „Small-Claims“-Verordnung wurde die Möglichkeit eingeführt, dass der Richter trotz parteilicher Beantragung auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch gegen den Willen beider Parteien verzichten kann, soweit ein faires Verfahren sichergestellt werden kann. Hier wird dem Gericht abermals ein weitreichender Spielraum der Verfahrensgestaltung eingeräumt – dieser muss jedoch im Einklang mit den Prozessmaximen stehen. An dieser Stelle sei zudem drauf hingewiesen, dass das parallele Reformvorhaben zur Erhöhung des Streitwertes bei den Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen den Vorschlag einer Erhöhung des Streitwertes auf 10.000 Euro unterbreitet – vor dem Hintergrund des in § 1122 Abs. 2 ZPO-E zu normierendem Umfang der Erprobung, würde sich der Anwendungsbereich über die dynamische Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG folglich auf Geldforderungen bis zu 10.0000 Euro erstrecken. Damit sind gerade nicht lediglich sogenannte Bagatellangelegenheiten umfasst. Für einige Bürgerinnen und Bürger können Streitgegenstände solchen Ausmaßes die Existenzgrundlage bedrohen. Vor diesem Hintergrund sei dahingestellt, inwieweit sich die Erprobung des Online-Verfahrens für einen Streitwertrahmen dieser Größenordnung eignet.

Bedenklich erscheint auch, dass Parteien, die den Weg des Onlineverfahrens selbst gar nicht gewählt haben, in der Regel die Beklagten, keine Möglichkeit haben, sich diesem Verfahren zu entziehen und auf die Durchführung eines analogen Verfahrens zu bestehen. Das mag insbesondere im Verhältnis von Verbrauchern zu großen Unternehmen gerechtfertigt sein, bedürfte aber einer Begründung. Auch ein Kläger, der nach einer etwaigen Klageerwiderung bemerkt, dass er seinen klagebegründenden Vortrag mit Beweismitteln, die im Online-Verfahren zur Verfügung stehen, gar nicht beweisen kann, hat nicht die Möglichkeit, von diesem Verfahren Abstand zu nehmen, obwohl der Gesetzgeber seit mehr als 100 Jahren mit den Regeln über den Urkundenprozess eine Gesetzestechnik eingeführt hat, mit der vergleichbare Situationen gut bewältigt werden. Diese Kritik wird allenfalls abgemildert durch den Umstand, dass es sich lediglich um ein Erprobungsverfahren handelt und – nicht wirklich konsequent – die Durchführung von Rechtsmittelverfahren weiterhin rein analog erfolgen soll.

Im Ergebnis bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass die Parteien des Verfahrens eine mündliche Verhandlung nicht erzwingen können. Es tangiert auch den Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne des Artikels 103 Abs. 1 GG. Gerade anwaltlich nicht vertretene Parteien, die der Gesetzentwurf ausdrücklich in den Blick nimmt, dürften mit einer Durchführung des gesamten Verfahrens allein in – zumal strukturierter – Textform möglicherweise überfordert sein. Eine Regelung entsprechend § 495a S. 2 ZPO wäre vorzugswürdig.

Es wird demnach der **Vorschlag unterbreitet, den Verweis in § 1126 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E auf Art. 5 Abs. 1a, S. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zu streichen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Regelfall zu normieren.**

Grundsätzlich sollte sich die Gestaltung des Online-Verfahrens an den bewährten Maximen des Zivilprozesses orientieren. Hervorzuheben sind dabei die Ausgestaltung als Parteiprozess, d.h. der Herrschaft der Parteien darüber, was sie in den Prozess einführen (Dispositionsmaxime), die Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sowie der Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Ziel muss es sein, den klassischen Zivilprozess digital derart abzubilden, dass die genannten Grundsätze in gleicher Weise wie im bisher rein analogen Verfahren beachtet werden. Die gerichtliche Rechtsdurchsetzung darf nicht über zwei prozessuale Wege mit unterschiedlicher Ausgestaltung und unterschiedlichem Schutzniveau möglich sein, sondern es muss auch insoweit Rechtssi-

cherheit für den Beklagten bestehen. Das ergibt sich aus dem allgemeinen (formellen) Justizgewährungsanspruch der Bürger ebenso wie aus dem insoweit weiterentwickelten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Technischer Fortschritt soll den Zugang zum Recht erleichtern, nicht erschweren.

b) Zur Ausweitung von Videoverhandlungen

Die Regelungen zur Ausweitung von Videoverhandlungen werden von der BRAK insoweit begrüßt, als dass die Videoverhandlung für das Online-Verfahren „systemkonform“ als Regelfall vorgesehen wird, § 1128 Abs. 3 ZPO-E. Der Verweis auf die Videoverhandlung nach § 128a ZPO ist jedenfalls gegenüber einem Kläger, der sich für das Online-Verfahren bei seiner Antragstellung entschieden hat, konsequent. Auch wenn die als Regelfall ausgestaltete vollvirtuelle Verhandlung aus systematischer Sicht insoweit sinnig erscheint, wird in der praktischen Umsetzung zunächst auf den mit § 128a ZPO i. V. m. § 16 EG-ZPO gefundenen Kompromiss abzustellen sein.

Die Regelung in § 1128 Abs. 3 S. 2 ZPO-E zur Abweichung von § 128a ZPO, m.a.W. die Einführung der gerichtlichen Anordnung, eine Güteverhandlung oder eine mündliche Verhandlung auch durch reine Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie durchzuführen, hält die BRAK für obsolet und sieht hier keinen Bedarf: § 128a ZPO bildet eine hinreichende Grundlage für die Durchführung von Verfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, den § 1128 Abs. 3 S. 2 ZPO-E zu streichen. Nichtsdestotrotz wird die vorgesehene Knüpfung an das Einverständnis der Parteien begrüßt.

3. Beweisaufnahme

Durch die Einführung des § 1128 Abs. 5 ZPO-E wird seinem Wortlaut nach die Einschränkung wesentlicher Prozessgrundsätze besorgt: So soll das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen und offenkundige Tatsachen, die nicht von den Parteien vorgebracht wurden, in den Prozess einbringen können. Die Offenkundigkeit steht dabei in Abhängigkeit zur Verlässlichkeit der Quelle. Dies begründet ein Einfallstor für eine Abkehr vom Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess.

Hinsichtlich der Durchführung einer Beweisaufnahme spricht bei einem grundsätzlichen Einverständnis der Parteien mit der Durchführung des Online-Verfahrens nichts gegen die Erhebung der Beweise auf den in § 1127 Abs. 2 ZPO-E genannten Übertragungswegen, wenn dabei die Beteiligung der Parteien gemäß § 357 Abs. 1 ZPO nicht beschränkt wird. Auch hier sind Effizienzsteigerungen nicht durch die Beschneidung der Parteirechte, sondern durch die konsequente Nutzung digitaler Techniken zu gewinnen. Dem Zivilprozess ist gerade keine Amtsermittlungspflicht immanent.

4. Versäumnisurteil

Mit § 1127 ZPO-E soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen säumigen Beklagten ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil zu verurteilen. Die Regelung diene der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie. Maßgeblich soll dabei die Verteidigungsanzeige des Beklagten innerhalb einer zweiwöchigen Notfrist nach Klagezustellung entsprechend § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO sein.

Die Regelung führt zwar in den angedachten Fällen zur beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung und dient auch einem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Allerdings werden im Gegenzug die Verfahrensrechte des Beklagten, der in dem Verfahrensstadium weder einen Einfluss auf Streitgegenstand, Zeitpunkt der Klageerhebung oder konkrete Verfahrensart (Online-Verfahren oder „regulärer“ Zivilprozess) nehmen kann, d.h. insbesondere sein Recht auf rechtliches Gehör, eingeschränkt. Gerade im Rahmen der Erprobung eines Online-Verfahrens kann trotz entsprechender Informationen nach § 1127 Abs. 2 ZPO-E eine zweiwöchige Frist für eine Verteidigungsanzeige sehr kurz für jemanden sein, der eine

geringe digitale Literalität hat und sich ggf. eine Prozessvertretung organisieren muss, die etwaige Verteidigungschancen auch im Online-Verfahren absehen kann. Dies gilt umso mehr, da in sonstigen Zivilverfahren ein Versäumnisurteil nur im Rahmen eines richterlich angeordneten schriftlichen Vorverfahrens statthaft ist. Der Referentenentwurf erkennt zwar, dass eine Übertragung der Verfahrensweisen nicht unmittelbar auf das Online-Verfahren anwendbar ist, überlässt diese Entscheidung aber nicht je nach Sachlage der Richterin oder dem Richter, sondern nimmt sie pauschal vorweg.

Es ist wegen des sonstigen Gleichlaufs der Voraussetzungen nicht ersichtlich, wieso im neuen Referentenentwurf, in Abweichung zum vorherigen, eine eigenständige Regelung für Versäumnisurteile im Online-Verfahren geschaffen wurde, zumal die allgemeinen Voraussetzungen durch Rückgriffe auf §§ 331, 495 ZPO erfolgen. Eine nicht lediglich verweisende, sondern eigenständig regelnde Vorschrift kann zu einer weiteren Entfernung von Online-Verfahren von klassischen Zivilprozessen führen. Ein prozessual zu stark divergierendes Online-Verfahren führt zum Risiko einer Parallel-Justiz, ohne dass ein Beklagter darauf Einfluss nehmen kann; er ist der Wahl der Prozessart ausgeliefert. Wiederum würde sich anbieten, Regelungen zu schaffen, die wie im Urkundenverfahren diese Ungleichheit der Parteien, beispielsweise in einem Nachverfahren, ausgleichen. Das Recht auf Waffengleichheit und ein faires Verfahren geböte eher den Schutz des Beklagten als eine Vorschrift, die dem Kläger unabhängig von richterlichen Verfahrensverfügungen zu einer (noch) schnelleren Durchsetzung verhilft.

IV. Kommunikationsplattform

Die BRAK begrüßt weiterhin die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform über ein Justizportal des Bundes und der Länder. Die Einbeziehung der BRAK im Rahmen der Vorbereitung der technischen Entwicklung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dessen Dienstleister wird grundsätzlich positiv bewertet. Die BRAK wird sich indes im Rahmen der Entwicklung der Kommunikationsplattform nicht auf die Rolle beschränken lassen, ein Identitätsmanagement sowie ggf. ein Rechtemanagement für die Anwaltschaft zuzuliefern, sondern versteht sich als IT-Dienstleisterin für die Anwaltschaft, die die genannten Komponenten im Interesse der Anwaltschaft selbst entwickeln und betreiben wird. Dies wird selbstverständlich in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dessen Dienstleistern geschehen. Auf die Ausführungen unter „1. Allgemeines“ wird Bezug genommen.

1. Identifizierung

Wesentlicher Kern der Nutzung der Kommunikationsplattform durch die Anwaltschaft und deren Konzeption ist die Identifizierung der Anwaltschaft über die sogenannten „beA-Zugangsmittel“. Die Beschreibung in der Begründung des Referentenentwurfs ist jedoch nicht ganz richtig, soweit sie sich auf „eine Identifizierung über das besondere elektronische Anwaltspostfach“ bezieht, das „dabei nicht als Postfach zum Versand elektronischer Dokumente im Sinne von § 130a ZPO, sondern vielmehr als bloßer Zugangsschlüssel zur Plattform“ (siehe S. 71, RefE) dienen soll.

Es ist zwischen dem beA als Postfach und Teil des beA-Systems einerseits und dem Identitätsmanagement der BRAK andererseits zu differenzieren:

Die BRAK stellt mit dem beA eine zentrale Anwendung für alle in Deutschland zugelassenen Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Nachrichtenaustausch mit der Justiz und anderen am elektronischen Rechtsverkehr Beteiligten zur Verfügung. Jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt und jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft erhält im Rahmen der Zulassung eine eindeutige SAFE-ID. Mit dieser SAFE-ID beantragt jeder Rechtsanwalt bzw. die Berufsausübungsgesellschaft eine beA-Karte mit einem persönlichen Zertifikat zum Zugriff auf das eigene beA-Postfach. Nach erfolgreicher Registrierung des Postfachs mit der beA-Karte können zusätzliche Software-Zertifikate zum Zugriff eingerichtet werden. Nach erfolgreicher Einrichtung des

Postfachs authentifiziert sich der Rechtsanwalt mit Hilfe seiner beA-Karte oder eines eingerichteten Software-Zertifikats am beA-System.

Die Authentifizierung am beA-System nutzt einen eigenen Dienst zur Authentifizierung, den BRAK-Identity Provider (BRAK-IdP). Der BRAK-IdP ist ein zentrales Zugangssystem für zugelassene Fachanwendungen (Service Provider, SP), mit dessen Hilfe sich alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften, die somit in dem von der BRAK geführten Gesamtverzeichnis, dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis, eingetragen sind, mit einem sicheren Authentifizierungstoken (beA-Karte oder beA-Software-Zertifikat) über die webbasierte Anmeldung der BRAK anmelden können. Der BRAK-IdP wird insbesondere für das beA genutzt, jedoch können sich Anwälte prinzipiell mit denselben Anmeldedaten und -verfahren an verschiedenen zugelassenen Fachanwendungen anmelden. Die zugelassenen Fachanwendungen können damit auf gesicherte Anmeldedaten und -verfahren zurückgreifen und müssen diese nicht selbst verwalten bzw. umsetzen. Die Fachanwendungen müssen zur Delegation der Authentifizierung auf den BRAK-IdP technische Voraussetzungen erfüllen und von der BRAK zugelassen werden. Für die Delegation müssen ferner der BRAK-IdP und die zugelassene Fachanwendung eingerichtet werden.

Die Kommunikationsplattform sollte aus der Sicht der BRAK eine solche zugelassene Fachanwendung sein. Die Identifizierung der Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften an dieser Anwendung erfolgt mithin nicht über das beA, sondern über den BRAK-IdP. Diesem Prinzip folgend nutzen auch die in den Anwaltskanzleien eingesetzten Kanzleisoftware-Systeme BRAK-IdP als Gateway für die sichere Identifizierung ihrer anwaltlichen Nutzer. Dies sollte im Referentenentwurf richtiggestellt werden, um Unklarheiten bei der technischen Umsetzung und daraus möglicherweise entstehende Irritationen bei den Nutzern zu vermeiden.

2. Authentifizierung

Die BRAK spricht sich jedenfalls für die Anwaltschaft gegen die in § 1132 Abs. 1 S. 2 ZPO-E vorgesehene niederschwellige Authentisierung nach Erstidentifizierung über ein Identifizierungsverfahren nach Satz 1 aus. Für die Anwaltschaft ist gerade aufgrund der durch die sichere Anmeldung vorgesehenen Ersetzung der Schriftform die Authentifizierung über die von der BRAK zugelassenen Authentifizierungstoken notwendig. Die BRAK trägt die Verantwortung dafür, dass die Anwaltschaft über die ihr von der BRAK zur Verfügung gestellten Systeme sicher, vertrauensvoll und der Pflicht zur Verschwiegenheit genügend kommunizieren kann. Dafür ist es erforderlich, dass die Identifizierung und spätere Authentifizierung an den Systemen den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Welche Zugangstoken zugelassen werden, obliegt der Bewertung und Entscheidung der BRAK, da sie nur dann die Verantwortung für die Authentifizierung über den BRAK-IdP übernehmen kann. Im Übrigen sind die in der Entwurfsbegründung erwähnten Software-Zertifikate bereits zulässige sichere Authentifizierungstoken für die Anmeldung über den BRAK-IdP.

Sofern Hersteller von Kanzleisoftware-Produkten die Nutzung der Kommunikationsplattform über ihre Produkte zur Verfügung stellen wollen, gilt auch hier, dass die Identifizierung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über den BRAK-IdP erfolgen muss. Wie dies technisch umgesetzt werden kann, wird die BRAK mit den Herstellern von Kanzleisoftware-Produkten, die bei ihr registriert sind, ausarbeiten. Eine direkte Anbindung von Kanzleisoftware-Produkten an die Kommunikationsplattform scheidet wegen des erforderlichen Authentifizierungsverfahrens, das über die BRAK erfolgen muss, aus.

3. Verwendung von strukturierten Daten

Wesentlicher Teil des vorliegenden Referentenentwurfes ist die stärkere Nutzung von strukturierten Daten. Die BRAK begrüßt die Überlegungen, die den Austausch von Strukturdaten zum Ziel haben. Sie lehnt indes bereits jetzt ein etwaiges Ansinnen ab, das die wirksame Einreichung von Schriftsätzen und

Anträgen davon abhängig macht, dass von den Fachverfahren der Justiz und der Behörden nur technisch positiv validierte Strukturdatensätze zugelassen werden sollen und bei nicht positivem Ergebnis die Einreichung unzulässig sein soll.

Soweit der Gesetzentwurf die ausschließliche Übermittlung strukturierter Fachdatensätze vorsieht, wird auf die Ausführungen zur digitalen Klageeinreichung verwiesen. Diese Fachdatensätze müssen unter institutioneller Beteiligung der Anwaltschaft entwickelt werden, damit sie nicht nur den Gerichten und deren Fachverfahren, sondern auch der Anwaltschaft nutzen. Bei der Einreichung strukturierter Daten ist vorzusehen, dass die einzureichenden elektronischen Dokumente vom Rechtsanwalt in lesbarer Form dem Mandanten zur Prüfung und Freigabe zur Verfügung gestellt und später in die Handakte übernommen werden müssen. Es ist damit ein Werkzeug zur Verfügung zu stellen, das die strukturierten Daten visualisiert und in lesbarer Form bereitstellt.

Kritisch sieht die BRAK die in § 1132 Abs. 2 ZPO-E vorgesehene entsprechende Anwendbarkeit von § 130a Abs. 6 ZPO. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ergänzend zum Gesetzgebungsverfahren mit den Dienstleistern der Justiz geführten Diskussionen über ein sogenanntes „Validierungstool“. Wenn § 1132 Abs. 2 S. 2 ZPO-E eine Pflicht zur ausschließlichen Übermittlung von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen in Form von strukturierten Datensätzen vorsieht, reicht es nicht aus, dass nur die Standards und Dateiformate in einer Rechtsverordnung nach § 1131 Abs. 5 ZPO-E verbindlich festgelegt werden. Der Anwaltschaft muss auch die Möglichkeit eröffnet werden, diese Datensätze valide zu erzeugen. Es bedarf aus Sicht der BRAK der Entwicklung eines Systems, welches es den Rechtsanwälten erlaubt, Schriftsätze und Dokumente zu erzeugen, die dann systemseitig durch Einsatz entsprechender Technologien in verlässliche Strukturdatensätze umgewandelt werden. Die Entwicklung solcher Techniken obliegt der BRAK in enger Zusammenarbeit mit den Justizministerien und allen weiteren Stakeholdern. Die Anwaltschaft kann nicht schlicht darauf verwiesen werden, solche Tools ggf. von privaten Anbietern einzukaufen. Gerade wenn es im Interesse der Justiz liegt, dass strukturierte (Fach-)Datensätze verwandt werden, müssen diese auch verlässlich bereitgestellt werden.

Ein Verweis auf § 130a Abs. 6 ZPO hilft zur Vermeidung von Haftungsfällen nicht weiter, denn er regelt lediglich, dass ein elektronisches Dokument zum früheren Zeitraum als eingereicht gilt, wenn es unverzüglich nach Mitteilung des Gerichts auf die Unwirksamkeit des Eingangs in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachgereicht und glaubhaft gemacht wird, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt. Dies ist keine praktikable Lösung, wenn keine einheitlichen Werkzeuge zur Erstellung strukturierter Datensätze zur Verfügung stehen. Auch dürfte es kaum möglich sein, glaubhaft zu machen, dass beide Dokumente inhaltlich übereinstimmen. Für die Verwendung von Dateiformaten, die in der ERVV vorgeschrieben sind, mag die Vorschrift des § 130a Abs. 6 ZPO anwendbar sein. Für die Einreichung strukturierter Daten ist sie indes untauglich.

Ausdrücklich abgelehnt werden Überlegungen von Anbietern der Fachverfahren der Justiz, dass die Validierung eingereicherter strukturierter Datensätze rein elektronisch erfolgt und eine Annahme des Datensatzes und damit die Einreichung technisch nur dann zugelassen wird, wenn die Validierung des Datensatzes ein positives Ergebnis liefert. Hier wird das Risiko fehlerhafter technischer Vorgänge und damit die Haftung in unzulässiger Weise auf den einreichenden Rechtsanwalt verlagert. Ein solches Validierungstool, das die Einreichung von elektronischen Dokumenten verhindert, lehnt die BRAK ausdrücklich ab.

Die Anwaltschaft verfügt nicht über eine einheitliche Kanzleiorganisation und Kanzleinfrastruktur. Die geplanten technischen Voraussetzungen müssen für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und nicht nur für diejenigen, die in Massenverfahren mit einer speziellen LegalTech-Software ausgestattet sind, verwendbar sein. Aus diesem Grund sind Standards und Regelungen erforderlich, die vielseitig verwendbar sind. Die BRAK ist gerne zu Gesprächen und zur Erarbeitung technischer Lösungen bereit und arbeitet auch in dieser Frage eng mit den Herstellern von Kanzleisoftware zusammen. Es muss

indes sichergestellt bleiben, dass der Mandant jeden Rechtsanwalt seines Vertrauens mit der Vertretung in einem zivilgerichtlichen Online-Verfahren beauftragen kann und nicht denjenigen Rechtsanwalt beauftragen muss, der über eine spezielle Kanzleiinfrastruktur verfügt. Dass die das zivilgerichtlichen Online-Verfahrens grundsätzlich für alle Rechtsanwälte technisch nutzbar ist, wird die BRAK ermöglichen.

4. Benachrichtigungsfunktion und Abruf von elektronischen Dokumenten

§ 1132 Abs. 4 ZPO-E regelt, dass bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen ist, dass dieses abgerufen werden kann. Die BRAK hatte bereits in ihrer Stellungnahme in der 20. Legislaturperiode (Stellungnahme-Nr. 47/2024, S. 8 f.) darauf hingewiesen, dass für diese Benachrichtigungen für die Anwaltschaft das beA zur Verfügung steht. Aus Sicht der BRAK ist es daher richtig und wegen der berufsrechtlichen Pflicht, Nachrichten im beA zur Kenntnis zu nehmen, auch erforderlich, dass die Benachrichtigung in das beA des Rechtsanwalts oder der Berufsausübungsgesellschaft erfolgt. Die Benachrichtigung kann automatisiert erstellt werden. Wünschenswert wäre es, wenn sie bereits einen Zugriffslink auf das auf der Kommunikationsplattform hinterlegte Dokument enthielte.

Klarzustellen ist, dass der Abruf der elektronischen Dokumente der gleichen Authentifizierungsvoraussetzungen bedarf wie das Einstellen von Dokumenten. Dies ist Ausfluss der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung und in § 1132 Abs. 5 S. ZPO-E zu konkretisieren.

Die Regelung zur Zustellung bei bestehender Nutzungspflicht in § 1132 Abs. 5 ZPO-E und die damit verbundene automatisierte Bestätigung der Zeitpunkte der Bereitstellung und des Abrufs lehnt die BRAK als für die Anwaltschaft unzumutbar ab. Hintergrund des in der ZPO bisher vorgesehenen Empfangsbekennnisses ist die Bestätigung des Rechtsanwalts, dass er das ihm übermittelte Dokument wissentlich und willentlich zur Kenntnis genommen hat. Wird der Zeitpunkt des Abrufs eines Dokuments automatisiert bestätigt, bedeutet dies indes nicht, dass überhaupt eine Kenntnisnahme des Rechtsanwalts selbst von dem elektronischen Dokument stattgefunden hat oder möglich war. Denn der Abruf soll nach Vorstellung der BRAK und der internen Kanzleiorganisation auch durch andere Personen als den Rechtsanwalt selbst erfolgen können. Die Begründung weist darauf hin, dass die Frist von vier Tagen, die mit der Zustellungsfiktion nach § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO verbunden ist, nicht verkürzt wird, sofern der Empfänger bereits zuvor das elektronische Dokument abrufen. Dann erschließt sich nicht, aus welchem Grund eine automatisierte Bestätigung über den Abruf erforderlich ist.

Hinsichtlich der Zustellungsfiktion weist die BRAK erneut darauf hin, dass die Frist von vier Tagen zu kurz bemessen ist. § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO gilt in der geltenden Fassung der ZPO gerade nicht für Rechtsanwälte, weil bei diesen der Nachweis der Zustellung über ein elektronisches Empfangsbekennnis geführt wird. Soll nunmehr auch für Rechtsanwälte eine Zustellungsfiktion eingeführt werden, ist zumindest die Regelung zur Verhinderung der Berufsausübung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO zu berücksichtigen. Danach muss der Rechtsanwalt nicht für seine Vertretung sorgen, wenn er für weniger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Die Zustellungsfiktion darf somit frühestens nach sieben Tagen eintreten. Dies korrespondiert auch mit der von der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft geforderten Frist.⁶

C. Zur Anwendbarkeit im Verwaltungsverfahren

Die BRAK ist der Auffassung, dass ein zu erprobendes Online-Verfahren in der angedachten Form nach

⁶ Vgl. Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, S. 192.

§ 1122 ZPO-E nicht für eine Übertragung auf das Verwaltungsverfahren geeignet ist.

Eine **streitwertorientierte Unterscheidung** der Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mit deren verfahrensrechtlichen Gegebenheiten und mit ihrer praktischen Realität nicht in Einklang zu bringen. Zwar gibt es hin und wieder auch Klagen, die konkrete Geldbeträge von bis zu 5.000 € betreffen (z.B. Beihilfe, kommunale Beiträge); sie weisen dabei aber eine Komplexität auf, die über die Auswertung eines Vertrages oder einer Unfallsituation hinausgehen. Die schematisierte Bearbeitung, die die Reform erreichen will, wird dem Klageanliegen nicht gerecht bzw. vermag nicht die Voraussetzungen für eine "richtige" Entscheidung zu legen. Das ist in Verfahren nach der VwGO aber von besonderer Bedeutung, weil die Möglichkeiten, die zweite Instanz zu erreichen, gegenüber der ZPO deutlich erschwert sind.

Außerdem gilt im Verwaltungsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 VwGO), sodass eine unmittelbare Übertragung von Verfahrensbedingungen für zivilrechtliche Online-Verfahren nicht möglich ist, ohne die besonderen **Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsverfahrens** zu umgehen. Durch den teilweise immanenten Grundrechtsbezug in Verwaltungsverfahren muss die Verfahrensordnung einen stärkeren Schutz der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und nicht einen Ausgleich zwischen den – dem Grunde nach gleichartigen – Parteien wie im Zivilverfahren. Gerade auch im Bereich der Eingriffsverwaltung sorgt die Verfahrensordnung im Verwaltungsrecht für ein equal level playing field und grundsätzliche Waffengleichheit im Rahmen eines fairen Verfahrens.

Die geplante strenge Strukturierung eines Online-Verfahrens könnte darüber hinaus aufgrund der vielfältigen Situationen im Verwaltungsverfahren und der **anders gelagerten Streitgegenstände** für die rechtsanwendenden Bürgerinnen und Bürger zu einer Überforderung führen. Eine Vielzahl der verwaltungsrechtlichen Fälle dürfte nicht in der angedachten Weise darzustellen sein, weil sich nicht Anspruchsteller und -gegner gegenüberstehen. Nicht nur Eingriffs- und Leistungsverwaltung unterscheiden sich in ihrer Struktur voneinander. Die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze aufgrund verschiedener Zielrichtungen von Zivil- und Verwaltungsverfahren führen auch zu einer teilweise anderen Stellung der Rechtsanwaltschaft im Verfahren.

Eine gänzliche Angleichung von Zivil- und Verwaltungsverfahren durch zu erprobende Online-Verfahren würde im Ergebnis die Unterschiede der Verfahrensordnungen und Streitgegenstände nicht angemessen berücksichtigen und könnte zu einer Verletzung von Verfahrensgrundsätzen zulasten der rechtsuchenden Bevölkerung führen.

D. Zur Gebührenermäßigung nach GKG

Der Referentenentwurf sieht die Ermäßigung der Gebühren für das zu erprobende Online-Verfahren nach dem Gerichtskostengesetz vor: Die für das Online-Verfahren zu erhebende Verfahrensgebühr soll gegenüber dem Regelverfahren um ein Drittel auf einen Gebührensatz von 2,0 reduziert werden, § 23 GKG-E. Als erhofftes Ziel wird die Schaffung eines finanziellen Anreizes für die Inanspruchnahme des Online-Verfahrens formuliert. Die Gebührenermäßigung wird auch vor dem Hintergrund des verringerten Aufwandes für die Justiz gerechtfertigt. Die Prognose lautete, dass sich der Zeitaufwand voraussichtlich wesentlich reduzieren werde. Zeitersparnisse sollen sich mit Blick auf die Digitalisierung der prozessualen Verfahrensabläufe, der strukturierten Datenübermittlung und Erfassung des Prozessstoffs sowie der Schaffung von Synergieeffekten in Massenverfahren ergeben können.

Inwieweit sich diese Vorhersagen bewahrheiten und das Ziel der Anreizbildung erreicht wird, bleibt zum derzeitigen Status quo eine Prognose, deren Validität sich erst im Rahmen der Erprobung zeigen wird.

Bereits jetzt ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Prognose der Aufwandsreduzierung nicht für die Tätigkeit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes getroffen werden kann. Die reine Überführung des Verfahrens in digitale Strukturen schlägt sich nicht als Zeit- oder Aufwandsersparnis mit Blick auf

die Kernarbeit des Rechtsanwalts durch. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass die Strukturierung des Parteivortrags für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes einen Mehraufwand bedeuten wird. Unbestreitbar geht die Digitalisierung bestimmter Verfahrensprozesse auch für die Anwaltschaft mit Effizienzgewinnen einher – zugleich erfolgt jedoch eine Arbeitsverlagerung in den technischen Mehraufwand, so können z.B. auch etablierte Mustervorlagen der Kanzleien nicht genutzt werden. Die Kernarbeit anwaltlicher Tätigkeit, wie die Aufbereitung des Sachverhalts, die Prüfung der Sach- und Rechtslage, die Bewertung der Erfolgsaussichten und der Beweisprognose sowie die Aufklärung des Mandanten, wird nicht verringert.

Damit die Anwaltschaft ihrem Auftrag als Organ der Rechtspflege in der Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum Recht nachkommen kann, müssen die Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Dazu gehört auch die zureichende Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit – für diese wird sich die BRAK auch weiterhin einsetzen. Die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) erfolgte Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsvergütung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Referentenentwurf in der 20. Legislaturperiode (Stellungnahme Nr. 47/2024, S. 8 ff.) verwiesen.

Für weitere Gespräche und Abstimmungen, insbesondere auch zur technischen Umsetzung der adressierten Punkte, steht die BRAK gerne zur Verfügung.

* * *